

Verordnung von Blutzuckerteststreifen

Der Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) hat am 17.03.2011 einen Verordnungsausschluss für Blutzuckerteststreifen bei Diabetes mellitus Typ 2, der nicht mit Insulin behandelt wird, beschlossen. Der Beschluss tritt mit dem 01. Oktober 2011 in Kraft.

Ausnahme: instabile Stoffwechsellage. Diese kann gegeben sein bei interkurrenten Erkrankungen, Ersteinstellung auf oder Therapieumstellung bei oralen Antidiabetika mit hohem Hypoglykämierisiko (grundsätzlich je Behandlungssituation bis zu 50 Teststreifen).

<u>Empfehlung der Diabeteskommission der AOK Rheinland-Pfalz zur Verordnung von Blutzuckerteststreifen</u>	
	<u>pro Quartal</u>
Typ 2-Diabetes mit CT – konventioneller Insulintherapie <i>2 x Gabe eines Kombinationsinsulins oder häufige Injektion ohne Dosisanpassung</i>	bis zu 100 ohne Dosisanpassung bis zu 200 mit Dosisanpassung
Typ 2-Diabetes mit ICT – intensivierter Insulintherapie Voraussetzung: strukturierte Schulung <i>3 und mehr Injektionen pro Tag, mit Dosisanpassung vor jeder Injektion</i>	bis zu 400
Typ 1-Diabetes / Typ 3-Diabetes	bis zu 500
Gestationsdiabetes ohne Insulintherapie	bis zu 400
Schwangere mit Insulintherapie	bis zu 700
Kinder mit Diabetes Typ 1 / Typ 2 bis 18 Jahre	bis zu 700
Insulinpumpentherapie	bis zu 600

Sondersituationen können Überschreitungen erfordern, z.B. bei Hypoglykämiewahrnehmungsstörungen, akuten Erkrankungen, Operationen, Einstellungsphase.

Ein Anspruch kann aus diesen Empfehlungen nicht hergeleitet werden!

Diabeteskommission der AOK – Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz

Dr. Dieter Braun, Trier / Dr. Sibylle Brunk-Loch, Idar-Oberstein / Dr. Christine Grünewald, Worms / Dr. Ernst Küstner, Nieder-Olm / Dr. Dietmar Leser, Zweibrücken / Dr. Karl-Heinz Ludwig, Trier / Marlies Neese, Ingelheim / Dr. Bertil Oser, Bernkastel-Kues / Dr. Dorothea Reichert, Landau / Dr. Markus Schneider, Boppard